

STATUTEN

WEISSE ARENA AG (Arena alva SA, White Arena Corp.), CH-7032 LAAX

I FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **Weisse Arena AG (Arena alva SA, White Arena Corp.)** besteht mit Sitz in Laax eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Zeit.

Art. 2 Zweck und Dauer

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen, von Hotel- und Restaurationsbetrieben, den Kauf und Verkauf und die Verwaltung von Immobilien sowie den Handel mit Sport-, Souvenir- und Bekleidungsartikeln. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen, ähnlichen Unternehmungen beteiligen und alle Geschäfte tätigen, welche zur Förderung des Zweckes als geeignet erscheinen.

II AKTIENKAPITAL, AKTIEN, PARTIZIPATIONSSCHEINE, OBLIGATIONEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'500'000.00 und ist eingeteilt in 550'000 vollständig liberiert, auf den Namen lautende Aktien von nominell CHF 10.00.

Das Eigentum einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 3 a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis längstens zwei Jahre (14. September 2019) das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 275'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 im Maximalbetrag von CHF 2'750'000.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen (Ausbau der Annex-Betriebe des Unternehmens beziehungsweise Beteiligungen an anderen Bahnen, Hotels, Restaurants) oder für die Beteiligung von Mitarbeitern verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern.

Art. 4 Aktien und AktienregisterArt. 4 a Form der Aktie als Urkunde oder Wertrecht

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, kann aber jederzeit und auf eigene Kosten die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Gesellschaft steht demgegenüber jederzeit das Recht zu, Urkunden für Namenaktien zu drucken und auszuliefern sowie eingelieferte Urkunden ersatzlos zu annullieren. Die Gesellschaft kann Wertrechte ausgeben und Bucheffekten schaffen. Über Namenaktien, die als Bucheffekten qualifizieren, darf ausschliesslich nach den im Bucheffektengesetz vorgesehenen Regeln verfügt werden.

Art. 4 b Aktieneintragung

Die Eigentümer der Namenaktien sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch bzw. Wertrechtbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragungen verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht **schriftlich** erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Art. 685 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien voraus.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtbuchs.

Art. 5 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den vom Verwaltungsrat festgesetzten Bedingungen, unter Vorbehalt von Art. 7.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen, wenn eine Kapitalerhöhung zu Fusionszwecken oder zur Durchführung einer Interessengemeinschaft in Frage kommt oder wenn andere sachliche Gründe den Ausschluss des Bezugsrechtes rechtfertigen.

Art. 6 Sacheinlage/Sachübernahme / gestrichen gemäss GV-Beschluss vom 22. September 2011.Art. 7 Bezugsrechte

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz nach dem Nennwertverhältnis entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.

Vorbehalten bleibt Art. 3 a Abs. 2 (genehmigtes Aktienkapital).

Art. 8 Obligationen

Die Gesellschaft kann Obligationen ausgeben, wobei der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die Bedingungen jeder Emission bestimmt.

III ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

IV DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- b) die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als notwendig erachten, oder wenn die Einberufung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Art. 12 Einladung, Traktanden

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Graubünden und durch persönliche Einladung einzuberufen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allfällige Anträge der Aktionäre im Sinne von Art. 700 Abs.2 OR bekanntzugeben. Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

Art. 13 Vorsitz, Büro, Protokoll

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 Stimmrecht der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Ein Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Wahlen entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 704 OR. Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

V **DER VERWALTUNGSRAT****Art. 16** Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Art. 17 Präsident, Einberufung, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Sei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangte.

Art. 19 **Befugnisse**

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Er kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse nach Massgabe eines Organisationsreglementes an ein oder mehrere Mitglieder (Ausschuss, Delegierte, Geschäftsleitung) delegieren; er wählt die mit solchen Befugnissen ausgestatteten Personen.

Der Verwaltungsrat setzt die Art der Zeichnung fest und bestimmt diejenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Vorbehalten bleibt Art. 716a OR.

Art. 20 **Besoldung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für Ihre Bemühungen Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Ausserordentliche Bemühungen einzelner Mitglieder können zudem angemessen entschädigt werden.

VI **DIE REVISIONSSTELLE****Art. 21** **Revisionsstelle**

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII JAHRESRECHNUNG, BILANZ, RESERVEFONDS, GEWINNVERTEILUNG**Art. 22 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Sie wird nach den Vorschriften von Art. 957 ff OR erstellt.

VII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 23 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates anderer Personen übertragen oder von Amtes wegen durchgeführt wird.

VIII MITTEILUNGEN**Art. 24 Bekanntmachung**

Publikationsorgane sind das Schweiz. Handelsamtsblatt und die Internetseite www.weissearena.com. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit Brief, E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. September 2018 angepasst.